

CORPORATE

Update zum Transparenzregister – Erweiterte Pflichten und drohende erhöhte Bußgelder ab 1. Januar 2020

Bereits seit Oktober 2017 sind u. a. juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister anzumelden.

Das vom Bundesanzeiger geführte Transparenzregister wurde als Teil des Geldwäschegesetzes (GwG) eingeführt. Verstöße gegen Pflichten aus dem GwG werden durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) mittels Bußgeldverfahren geahndet.

Hinsichtlich der bisherigen Anforderungen an die Meldepflichten und die Praxis des Transparenzregisters wird auf die Ausführungen im [Sondernewsletter vom Juni 2018](#) verwiesen.

Auf europäischer Ebene wurden mit der Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018) erweiterte Standards zur Geldwäschebekämpfung eingeführt. Diese sind mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie (GwG-Änderungsgesetz) nunmehr auf nationaler Ebene umgesetzt worden.

Im Folgenden wird darauf eingegangen, was sich aufgrund des GwG-Änderungsgesetzes sowie der geänderten bisherigen Praxis des BVA seit dem 1. Januar 2020 insbesondere für GmbHs und GmbH & Co. KGs (nachfolgend zusammen auch „Gesellschaften“ genannt) geändert hat und welche dringenden Handlungspflichten sich daraus ergeben.

Was hat sich seit dem 1. Januar 2020 insbesondere bei GmbHs und GmbH & Co. KGs geändert?

STAATSANGEHÖRIGKEIT ALS WEITERE PFLICHT- ANGABE

Neben den bisher bereits meldepflichtigen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) wird seit dem 1. Januar 2020 bei Anmeldungen zum Transparenzregister auch die Angabe der Staatsangehörigkeit verlangt.

Nach Auskunft des BVA ist eine Nachmeldung der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten für die bis Ende 2019 bereits im Transparenzregister eingetragenen wirtschaftlich Berechtigten nicht erforderlich. Sobald jedoch eine Aktualisierung des bisherigen Eintrags im Transparenzregister aus anderen Gründen erforderlich ist, ist die Angabe der Staatsangehörigkeit bei dieser Gelegenheit zwingend nachzuholen.

Sofern bisher bei einer GmbH die Mitteilungsfiktion zur Anwendung kam und eine Eintragung im Transparenzregister unterblieb, weil sich der fiktiv wirtschaftlich berechtigte Geschäftsführer bereits aus dem Handelsregister der GmbH oder der wirtschaftlich berechtigte Gesellschafter aus der beim Handelsregister elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste ergab, so gilt die Meldepflicht auch weiterhin als erfüllt, obwohl die Staatsangehörigkeit i. d. R. weder aus dem Handelsregister noch aus der Gesellschafterliste ersichtlich ist. Die fehlende Angabe der Staatsangehörigkeit im Handelsregister oder in der Gesellschafterliste verhindert auch bei künftigen (erstmalig oder neu zu bewertenden) Sachverhalten nicht die Erfüllung der Meldepflicht aufgrund der Mitteilungsfiktion.

EINSICHTSRECHT FÜR JEDERMANN

Bisher waren die Informationen im Transparenzregister über die wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft nur Personen zugänglich, die gegenüber dem Bundesanzeiger ein berechtigtes Interesse an den im Transparenzregister enthaltenen Daten nachweisen konnten.

Durch das GwG-Änderungsgesetz steht ab dem 1. Januar 2020 der Öffentlichkeit und damit jedermann ein Einsichtsrecht in das Transparenzregister zu.

Im Gegensatz zu den sonstigen Einsichtsberechtigten (u.a. Behörden und Verpflichtete, z.B. Notare, Steuerberater und Rechtsanwälte, die die Einsicht zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im Rahmen einer Mandatsbeziehung vornehmen) wird der Öffentlichkeit nach vorheriger Online-Registrierung beim Transparenzregister jedoch nur ein eingeschränktes Einsichtsrecht gewährt.

Im Rahmen dieses eingeschränkten Einsichtsrechts sind die folgenden Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten für jedermann einsehbar:

- Vor- und Nachname;
- Monat und Jahr der Geburt;
- Staatsangehörigkeit;
- Wohnsitzland; sowie
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Nicht ersichtlich sind für die Öffentlichkeit aus Gründen des Datenschutzes die Angaben über den Tag der Geburt und den Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten.

MELDEPFLICHT FÜR GMBH & CO. KGs

Bei den GmbH & Co. KGs wurde bislang weitestgehend nicht von einer Meldepflicht zum Transparenzregister ausgegangen, da sich die Angaben zum zumeist wirtschaftlich berechtigten Kommanditisten vermeintlich aus dem Handelsregister ergeben haben. Nunmehr hat sich jedoch die Praxis des BVA entscheidend geändert.

Denn das BVA hat kürzlich zu Recht darauf hingewiesen, dass bei GmbH & Co. KGs im Handelsregister lediglich die Haftsumme der Kommanditisten eingetragen ist, nicht aber die Pflichteinlage. Da Haftsumme und Pflichteinlage erheblich voneinander abweichen können, lässt allein die Haftsumme keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse zu.

Weiterhin lässt sich aus dem Handelsregister auch nicht eine ggf. vom Komplementär getätigte Einlage ersehen, sodass ohne Kenntnis einer möglichen Kapitaleinlage des Komplementärs nicht abschließend die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten ermittelt werden kann.

Die aus dem Handelsregister ersichtlichen Informationen sind daher nach Ansicht des BVA nicht ausreichend, um zu klären, ob und ggf. welche Kommanditisten wirtschaftlich Berechtigte einer GmbH & Co. KG sind.

Nahezu jede GmbH & Co. KG ist daher aufgrund der geänderten Praxis des BVA nun grundsätzlich verpflichtet, seine wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister zu melden. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen (wie z.B. der Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten) sieht das BVA die Meldefiktion bei GmbH & Co. KGs weiterhin als erfüllt an.

ERMITTLUNGS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT

Bislang bestand für die Gesellschaften selbst keine Nachforschungspflicht im Hinblick auf die Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten. Sofern eine Gesellschaft jedoch keine Angaben zu ihrem wirtschaftlich Berechtigten erhalten hat, ist sie seit dem 1. Januar 2020 verpflichtet, selbst nachzuforschen und Auskunft zu verlangen, wer ihre wirtschaftlich Berechtigten sind. Diese Nachforschungen und die eingeholten Informationen sind auch zu dokumentieren.

Verstöße gegen diese Ermittlungs- und Dokumentationspflicht der Gesellschaft bzw. von deren Geschäftsführer werden genauso mit einem Bußgeld geahndet, wie eine Verletzung der Auskunftspflicht durch die Gesellschafter.

MELDUNG VON UNSTIMMIGKEITEN

Um die Richtigkeit der Eintragungen im Transparenzregister sicherzustellen, sind nunmehr u.a. auch Aufsichtsbehörden, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater unter Androhung eines Bußgelds im Rahmen der Begründung einer Geschäftsverbindung verpflichtet, dem Transparenzregister Unstimmigkeiten mitzuteilen, die von ihnen zwischen der Eintragung im Transparenzregister und den ihnen von der Gesellschaft im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung gestellten Unterlagen festgestellt werden.

Unstimmigkeiten liegen vor, wenn Eintragungen im Transparenzregister fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden.

BUßGELDER ERHÖHEN SICH UM DAS FÜNFACHE

Mit dem GwG-Änderungsgesetz wurde der bereits sehr umfangreiche Katalog der Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Transparenzregister mit einem Bußgeld geahndet werden, nochmals um diverse Bußgeldtatbestände erweitert. Auf der Internetseite des BVA (vgl. [hier](#)) ist hierzu ein detaillierter Bußgeldkatalog veröffentlicht.

Verstöße gegen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister, insbesondere der Meldepflicht, können danach mit einer Geldbuße von

- bis zu EUR 150.000 für einfache Verstöße; und
- bis zu EUR 1 Mio. für schwerwiegende oder wiederholte Verstöße; oder
- bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils

geahndet werden.

In Abhängigkeit u.a. von der Unternehmensgröße und der zur Last gelegten Pflichtverletzung können schnell Bußgelder im vier- oder fünfstelligen EUR-Bereich entstehen.

Das BVA hat kürzlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine verspätete Meldung zum Transparenzregister deutlich milder geahndet wird, als eine nicht erfolgte Meldung. Nach dem Bußgeldkatalog des BVA verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

VERÖFFENTLICHUNG VON BESTANDSKRÄFTIGEN BUßGELDBESCHIEDEN IM INTERNET

Neben den drohenden empfindlichen Bußgeldern werden zudem ab dem 1. Januar 2020 bestandskräftige Bußgeldbescheide, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht zum Transparenzregister ergangen sind, auf der Internetseite des BVA unter Nennung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und der GmbH oder GmbH & Co. KG für eine Dauer von fünf Jahren veröffentlicht (sog. Prangerwirkung). Eine Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt nicht, wenn der Verstoß bereits vor 2020 beendet wurde.

Mitbewerbern, Arbeitnehmern, Geschäftskunden usw. ist es somit bald möglich, jederzeit im Internet einsehen zu können, ob die verpflichtete GmbH oder GmbH & Co. KG gegen ihre Mitteilungspflicht verstoßen hat.

WARNUNG VOR UNSERIÖSEN ZAHLUNGS-AUFFORDERUNGEN WEGEN ANGEBLICHEN VERSTÖßES GEGEN DAS GWG

Die nunmehr verschärft kontrollierten Meldepflichten zum Transparenzregister versuchen derzeit verstärkt auch unseriöse Unternehmen für sich zu nutzen, indem sie E-Mails mit dem Betreff „Zahlungsaufforderung – Verstoß gegen das Geldwäschegesetz“ wegen angeblicher Verstöße gegen Meldepflichten aus dem GwG versenden. Das Bundesministerium der Finanzen und u. a. die IHK Frankfurt am Main warnen insbesondere vor E-Mails unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ bzw. eines „Transparenzregister e.V.“ aus Plauen, in denen Empfänger auf die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. GwG hingewiesen und Bußgelder bei unterbleibender Registrierung angedroht werden. Dieser Transparenzregister e.V. führt aber nicht das Transparenzregister. Dieses wird nach wie vor vom Bundesanzeiger geführt. Die kostenpflichtige „Hilfestellung“ dieser Vereine sollte nach Empfehlung des Bundesministeriums der Finanzen und der IHK Frankfurt am Main auf keinen Fall in Anspruch genommen werden.

FAZIT

Bereits die Erfahrungen der vergangenen Monate haben gezeigt, dass das BVA vermehrt Anhörungsbögen an meldepflichtige Gesellschaften übersandt hat, um mögliche Verstöße gegen die Meldepflichten zum Transparenzregister festzustellen. Zudem sind bereits zahlreiche Bußgelder verhängt worden.

Aufgrund der verschärften Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten, die nicht nur die Gesellschaften und deren Geschäftsführer selbst, sondern auch die Gesellschafter sowie auch u. a. Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater trifft, ist verstärkt mit der Aufdeckung möglicher Pflichtverletzungen und mithin vermehrt mit Bußgeldverfahren zu rechnen.

Sofern die Pflichten nach dem GWG im Zusammenhang mit dem Transparenzregister, insbesondere die Meldepflicht, bei der GmbH bzw. der GmbH & Co. KG nicht erfüllt werden, drohen je nach Sachverhalt und Art der Pflichtverletzung erhebliche Bußgelder gegen die Gesellschaften, deren Vertretungsberechtigte bzw. die Gesellschafter.

DRINGENDE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Zur Vermeidung von Bußgeldern sollte daher umgehend jede GmbH durch ihren Geschäftsführer **prüfen lassen, ob ihr wirtschaftlich Berechtigter im Transparenzregister eingetragen ist.**
- Ist der wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister eingetragen, ist zu **prüfen, ob die dort hinterlegten Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten noch zutreffend und vollständig sind.** Eine Nachmeldepflicht hinsichtlich der seit 1. Januar 2020 geforderten Staatsangehörigkeit besteht erst, wenn eine Anpassung der übrigen bereits im Transparenzregister eingetragenen Informationen erforderlich wird.
- Ist der wirtschaftlich Berechtigte im Transparenzregister nicht eingetragen, ist zu prüfen, **ob sich der wirtschaftlich Berechtigte aus der beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste ergibt** (sog. Meldefiktion).

Diese Meldefiktion ist jedoch nur erfüllt, wenn die Gesellschafterliste beim Handelsregister elektronisch einsehbar ist, was bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, regelmäßig nicht der Fall ist.

- **Ist keine elektronisch hinterlegte Gesellschafterliste einsehbar oder sind die aus der Gesellschafterliste ersichtlichen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten nicht aktuell, ist zwingend eine Mitteilung an das Transparenzregister oder die Veröffentlichung einer aktualisierten Gesellschafterliste beim Handelsregister erforderlich,** sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Geschäftsanteile halten oder Stimmrechte der GmbH kontrollieren.
- Sofern in der Gesellschafterliste der GmbH **ausländische Gesellschaften** aufgeführt sind, hinter denen ein wirtschaftlich Berechtigter steht, scheidet die Meldefiktion aus. Da ausländische Register nicht die Voraussetzungen des GwG erfüllen, wird in diesen Fällen eine **Meldung zum Transparenzregister erforderlich.**
- Bei einer **GmbH & Co. KG** ist aufgrund der geänderten Praxis des BVA nunmehr grundsätzlich von einer **Meldepflicht zum Transparenzregister** auszugehen, da sich deren Beteiligungsverhältnisse und damit die wirtschaftlich Berechtigten nicht – wie bisher angenommen – aus dem Handelsregister ergeben.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben oder Unterstützung, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung des wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Volker Szpak

Rechtsanwalt | Steuerberater
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main



Petra Bolle

Rechtsanwältin
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Manfred Anduleit

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

BERLIN

Lützwowplatz 10 | 10785 Berlin
Dr. Christian von Wistinghausen | Rechtsanwalt
Tel.: +49 30 26471-351 | Christian.Wistinghausen@bblaw.com

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Prof. Dr. Hans-Josef Vogel | Rechtsanwalt
Tel.: +49 211 518989-0 | Hans-Josef.Vogel@bblaw.com

FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Dr. Detlef Koch | Rechtsanwalt
Tel.: +49 69 756095-408 | Detlef.Koch@bblaw.com

HAMBURG

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg
Oliver Köster | Rechtsanwalt
Tel.: +49 40 688745-118 | Oliver.Koester@bblaw.com

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München
Dr. Maximilian Emanuel Elspas | Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 35065-1242 | Maximilian.Elspas@bblaw.com